

Kant. Amt für Wasserwirtschaft SOLOTHURN	
15. MRZ. 1988	
Akten-Nr.	100/2/10
z. Kenntnis:	
Mitarbeiter:	

EINWOHNERGEMEINDE WISEN

SCHUTZZONEN - REGLEMENTFÜR DIE
FOLLENBRUNNENQUELLE

(WASSERVERSORGUNG LOSTORF)

Die Einwohnergemeinde Wisen erlässt zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, gestützt auf das kantonale Gesetz über die Rechte am Wasser, für die im Plan 1 : 2000 ausgeschiedene Schutzzone folgendes Reglement als integrierender Bestandteil des Planes:

Art. 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Das Reglement gilt für das im Schutzzonenplan ausgeschiedene Schutzgebiet. Es dient dem Zweck, das Quellwasser soweit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2 Umfang und Unterteilung

Die Schutzzone ist aufgrund hydrogeologischer Untersuchungen ausgeschieden und in die drei Teilzonen Zone I (Fassungsbereich), Zone II (engere Schutzzone) und Zone III (weitere Schutzzone) gegliedert worden.

Die Schutzzone liegt grösstenteils auf dem Gemeindegebiet von Lostorf und untergeordnet auf demjenigen von Wisen und Zeglingen. Der Schutzzonenanteil auf dem Gemeindegebiet von Wisen betrifft nur die Teilzone S III.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden. Sie untersagt, Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Die im folgenden für die Schutzzone verfügbaren Nutzungseinschränkungen sind einzuhalten. Bei der Bewirtschaftung sind jeweils nur die zugelassenen Mittel und Stoffe anzuwenden. Ferner sind, soweit nicht nachstehend Abweichungen und Ausnahmen festgelegt sind, die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten.

ZONE III WEITERE SCHUTZZONE

Art. 3.1 Die forstwirtschaftliche Nutzung ist gestattet. Die Verjüngung des Waldes hat möglichst kleinflächig zu erfolgen.

Art. 3.2 Die Anwendung von Forstchemikalien (Pestiziden) und Düngern im Waldgebiet ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot sind im Einvernehmen mit dem kantonalen Wasserwirtschaftsamt möglich. In solchen Fällen sind die im Forstkalender veröffentlichten Regeln einzuhalten.

Art. 3.3 Das Erstellen neuer Waldwege sowie permanenter Holzlagerplätze hat im Einvernehmen mit dem kantonalen Wasserwirtschaftsamt zu erfolgen. Die Waldwege sind mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen. Der forstwirtschaftliche Verkehr sowie Fahrten im Interesse der Wasserversorgung sind gestattet. Für den Erlass von Verkehrsbeschränkungen auf Waldwegen ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 3.4 Das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten ist nicht gestattet.

Art. 3.5 Die Anlage von Kalksteinbrüchen, Grien- und Lehmgruben ist verboten.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200

Art. 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können mit Zustimmung der Einwohnergemeinde Wisen und der Wasserversorgung Lostorf beim Vorliegen zwingender Gründe vom kantonalen Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Quelfassung erfolgt.

Art. 5 Zuständigkeit

Wo nichts anderes erwähnt, ist die Einwohnergemeinde Wisen für die Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 6 Geltungsdauer

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 7 Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken: "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

Art. 8 Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat Wisen am 7. Sep. 1987

Der Ammann:

H. Brühl

Der Gemeindeschreiber:

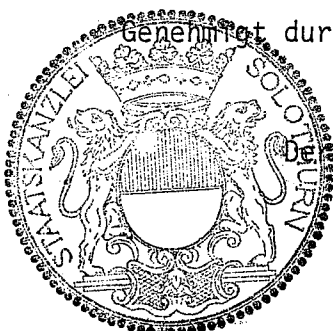
J. Tribelli

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. *1.0.43.....*

vom *5.4.88..*

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschke



[illegible]

EINWOHNERGEMEINDE LOSTORF

SCHUTZZONEN - REGLEMENT

FÜR DIE

FALKENSTEINQUELLEN, DIE MAHRENQUELLE

UND DIE FOLLENBRUNNENQUELLE

Die Einwohnergemeinde Lostorf erlässt zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, gestützt auf das kantonale Gesetz über die Rechte am Wasser, für die in den Plänen 1 : 2000 ausgeschiedenen Schutzzonen folgendes Reglement als integrierender Bestandteil der Pläne:

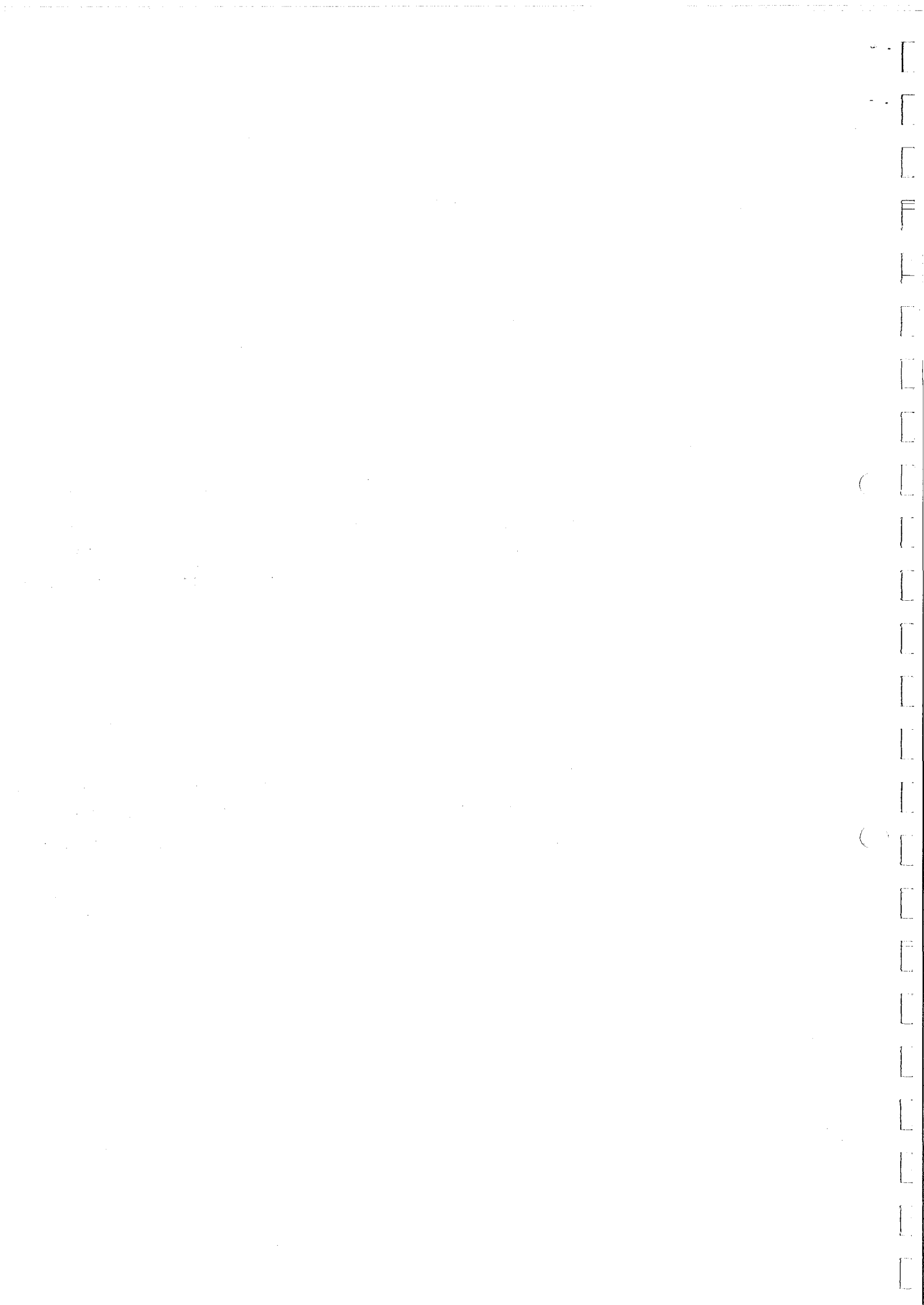
Art.1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Das Reglement gilt für die im Schutzzonenplan ausgeschiedenen Schutzgebiete. Es dient dem Zweck, das Quellwasser soweit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art.2 Umfang und Unterteilung

Die Schutzzonen sind aufgrund hydrogeologischer Untersuchungen ausgeschieden und in die nachstehenden, im Plan eingezeichneten drei Teilzonen gegliedert worden:

- Zone I = Fassungsbereich
- Zone II = Engere Schutzzone
- Zone III = Weitere Schutzzone



Art.3 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden. Sie untersagt, Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Die im folgenden für die einzelnen Teilzonen verfüigten Nutzungseinschränkungen sind einzuhalten. Bei der Bewirtschaftung sind jeweils nur die zugelassenen Mittel und Stoffe anzuwenden. Ferner sind, soweit nicht nachstehend Abweichungen und Ausnahmen festgelegt sind, die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten.

Legende: + = zulässig

- = untersagt

b = nur mit Genehmigung der Gewässerschutzbehörde. Als Grundlage für die Beurteilung und allfällige Bewilligungserteilung gilt insbesondere die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen" des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 mit den darin aufgeführten Verordnungen und Vorschriften.

1), 2), 3), 4) = siehe Einschränkungen in entsprechender Zone

3.1 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung S I II III

a) Bodennutzung

Graswirtschaft	+	+	+
Weidegang	-	+	+
Ackerbau	-	+	+
Kleingärten	-	+	+
Landw. Intensivkulturen	-	-	+
Wald	+	+	+

b) Düngung

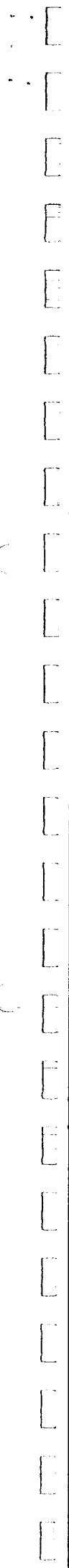
Gründüngung (abgemähtes Gras liegen lassen)	+	+	+
Ausbringen von Gülle, Mist, Kehrreife- kompost und hygienisiertem Klärschlamm	-	+ ¹⁾	+ ¹⁾

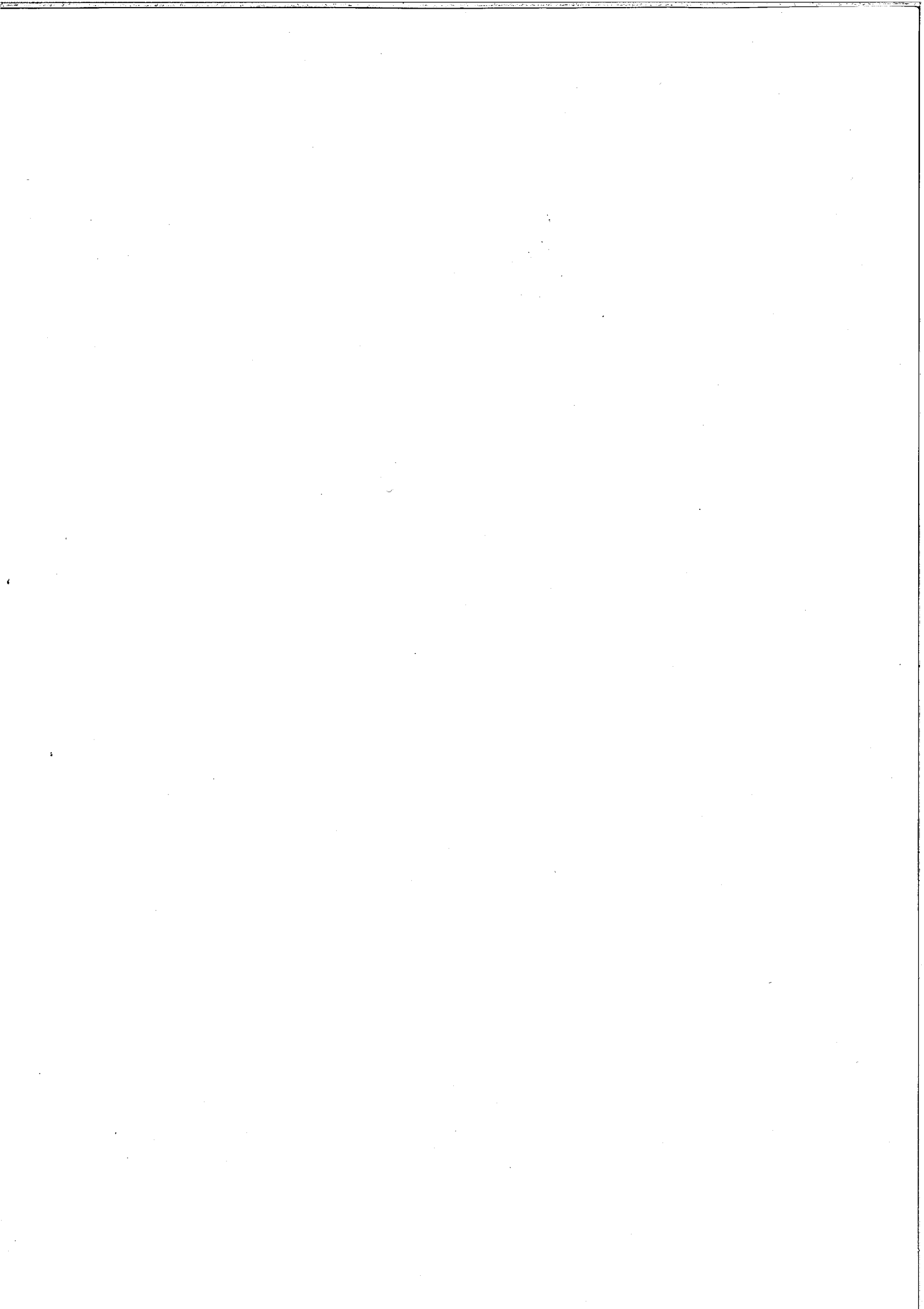
1) In Zone S II u. S III gilt: Pro Gabe darf nicht mehr als 30 m³ Flüssigkeit oder 20 m³ Mist oder Kehrreifekompost je ha ausgebracht werden; im Jahr sind 2 bis 3 Einzelgaben zulässig. Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet; Ansammlungen von Gülle usw. in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen. Brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke sollen nicht gedüngt werden; vor allem dann nicht, wenn nicht unmittelbar danach Kulturen heranwachsen.

Nicht hygienisierten Klärschlamm, Kehrreife- und Frischkompost	-	-	-
Anwendung von Handelsdünger (gem. dem Düngplan)	-	+	+
Lanzendünger	-	-	-

	S	I	II	III
<u>c) Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung</u>				
Chemische Pflanzenschutzmittel und ähnliche Agrikultur-Chemikalien, einschliesslich Phytohormonen	-		+ ²⁾	+ ²⁾
2) In den Zonen S II und S III gilt: Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführten Einschränkungen.				
Forstchemikalien bei gelagertem Nutzholz	-	-	-	+
Herbizide	-		+ ³⁾	+ ³⁾
3) In den Zonen S II und S III gilt: Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführten Einschränkungen. Folgende Produkte sind verboten: TCA, Dalapon, Amitrol, Dazomet (DMTT), Aldicarb, DD. Die Liste wird weitergeführt.				
Zubereiten und Beseitigen der erwähnten Mittel	-	-	-	+ ⁴⁾
4) In der Zone S III gilt: bei der Manipulation mit diesen Stoffen darf nicht die Gefahr eintreten, dass sie in konzentrierter Form in den Untergrund gelangen.				
<u>d) Bewässerung mit</u>				
Oberflächenwasser	-		b	+
gereinigtem Abwasser aus Abwasserreinigungsanlage	-		-	-

	S	I	II	III
<u>e) Uebrig</u>				
Güllengruben, -leitungen, -zapfstellen und Ueberflur-Behälter bis 300 m ³ Inhalt	-		- 5)	+
5) Hinsichtlich bestehender Anlagen im Bereich des Landwirtschaftsbetriebes "Burg" vgl. Art. 3.3 dieses Reglementes				
Güllenteiche	-		-	-
Mistablagerung bei der Stallung	-		+ 6)	+
6) Für die Zone S II gilt: Der Mist muss auf einer dichten Mist- platte gelagert werden. Mistjauche muss in die Stalljauchegrube oder in eine separate abflusslose Mistjauchegrube abgeleitet werden.				
Mist-Zwischenlagerung auf dem Feld	-		-	-
Beseitigung von Jauche und Mist über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse	-		-	-
<u>3.2 Zeltplätze</u>				
Zeltplätze	-		-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime				
- mit individuellen, installierten Kanalisationsanschlüssen	-		-	-
- ohne Kanalisationsanschlüsse	-		-	-
<u>3.3 Bestehende Bauten</u>				
7) Der bauliche Zustand der Abwasseranlagen ist zu überprüfen, wenn Verdacht auf Un- dichtigkeiten besteht. Mängel sind innert 1 Jahr nach der Prüfung zu beheben. Die Sanierung ist derart durchzuführen, dass der gleiche Sicherheitsgrad wie bei Neu- anlagen in der Zone S erreicht wird. Wenn unmittelbare Gefahr einer Quellwasser- verschmutzung besteht, sind die notwendigen Reparaturen sofort durchzuführen.			7)	
<u>3.4 Neubauanlagen</u>				
<u>a) Hochbauten</u>				
- ohne Schmutzwasseranfall, ohne Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Umschlag, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	-		+	+





	S	I	II	III
- mit Schmutzwasseranfall, mit nur geringer Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Lagerung und geringem Umschlag von wassergefährdenden Stoffen	-	-	-	+
- mit Schmutzwasseranfall, in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden. Zugelassen sind allenfalls Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke (siehe Art. 3.4.d dieses Reglementes)	-	-	-	+

b) Abwasseranlagen

Schmutzwasserleitungen	-	b	b	
Jauche- und Miststockgruben	-	b		+
Sickerschächte für alle Abwässer, Kühlwasser, Wärmepumpenwasser	-	-	-	-
Sickerschächte für Dachwasser	-	b		+

c) Verkehrsanlagen

Strassen gemäss Ziffer 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. 5. 1968	-	-	-	+
Parkplätze, Autoabstellflächen ohne oder mit Wasseranschluss	-	-	-	+
Land- und forstwirtschaftliche Flurwege	-	+	+	+

d) Tankanlagen, Rohrleitungen

Massgebend ist der Art. 23 der Verordnung des Bundesrates vom 28. 8. 1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF), sowie die Eidg. Technischen Tankvorschriften (TTV)

- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+	
- erdverlegte Anlagen	-	-	-	
- freistehende Anlagen	-	-	-	8)

8) in der Zone S III sind nur folgende Anlagen zulässig, soweit sie den für die Zone S 3 geltenden VWF- und TTV-Bestimmungen entsprechen:



	S I	II	III
- Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk			
- freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 m ³ je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung für höchstens 2 Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen			
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l			
- Rohrleitungen für gasförmige Brennstoffe	-	+	+
3.5 <u>Terrainveränderungen</u>			
Aufschüttungen mit sauberem Aushubmaterial	-	+	+
Geländeabtragungen	-	-	+
3.6 <u>Andere Nutzungen</u>			
Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	+	+
Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen	-	-	-
Lager von Kehrriechtkompost und Klärschlamm	-	-	-
Deponie von sauberem Aushubmaterial	-	+	+
Deponie von Kehrriecht und Abbruchmaterial	-	-	-
Wasenplätze	-	-	-
Lehmgruben, Steinbrüche	-	-	-
Friedhof	-	-	-
3.7 <u>Hinweissignal "Wasserschutzgebiet"</u>			
Beim Parkplatz oberhalb des Reservoirs Flüeli ist das Hinweissignal "Wasserschutzgebiet" anzubringen			

Art. 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können mit Zustimmung der Einwohnergemeinde Lostorf beim Vorliegen zwingender Gründe vom kantonalen Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Quellfassungen erfolgt.

Art. 5 Zuständigkeit

Wo nichts anderes erwähnt (Legende b), ist die Einwohnergemeinde Lostorf für die Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 6 Geltungsdauer

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 7 Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:
"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

Art. 8 Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.



Genehmigt durch den Gemeinderat Lostorf am **23. Feb. 1987**

Der Ammann:

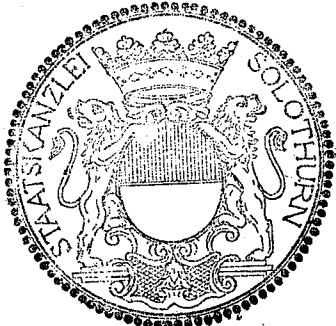
Paul Lang

Der Gemeindegeschreiber:

P. Müller

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. **1043**

vom **5.4.88**



Der Staatsschreiber:

Dr. K. P. Müller



EINWOHNERGEMEINDE WINZNAU

SCHUTZZONEN - REGLEMENT

FÜR DIE MAHRENQUELLE (WASSERVERSORGUNG LOSTORF)

Die Einwohnergemeinde Winznau erlässt zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, gestützt auf das kantonale Gesetz über die Rechte am Wasser, für die im Plan 1 : 2000 ausgeschiedenen Schutzzonen S II und S III folgendes Reglement als integrierender Bestandteil des Planes:

Art. 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Das Reglement gilt für das im Schutzzonenplan ausgeschiedene Schutzgebiet. Es dient dem Zweck, das Quellwasser soweit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2 Umfang und Unterteilung

Die Schutzzone ist aufgrund hydrogeologischer Untersuchungen ausgeschieden und in die drei Teilzonen Zone I (Fassungsbereich), Zone II (engere Schutzzone) und Zone III (weitere Schutzzone) gegliedert worden.

Die Schutzzone liegt grösstenteils auf dem Gemeindegebiet von Lostorf und untergeordnet auf demjenigen von Winznau. Der Anteil auf Winznauer Boden umfasst die Teilzonen S II und S III.

[illegible]

Art.3 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden. Sie untersagt, Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Die im folgenden für die einzelnen Teilzonen verfüigten Nutzungseinschränkungen sind einzuhalten. Bei der Bewirtschaftung sind jeweils nur die zugelassenen Mittel und Stoffe anzuwenden. Ferner sind, soweit nicht nachstehend Abweichungen und Ausnahmen festgelegt sind, die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten.

Legende: + = zulässig

- = untersagt

b = nur mit Genehmigung der Gewässerschutzbehörde. Als Grundlage für die Beurteilung und allfällige Bewilligungserteilung gilt insbesondere die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen" des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 mit den darin aufgeführten Verordnungen und Vorschriften.

1), 2), 3), 4) = siehe Einschränkungen in entsprechender Zone



3.1 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

S II III

a) Bodennutzung

Graswirtschaft	+	+
Weidegang	+	+
Ackerbau	+	+
Kleingärten	+	+
Landw. Intensivkulturen	-	+
Wald	+	+

b) Düngung

Gründüngung (abgemähtes Gras liegen lassen)	+	+
Ausbringen von Gülle, Mist, Kehrreife- kompost und hygienisiertem Klärschlamm	+ 1)	+ 1)

1) In Zone S II u. S III gilt: Pro Gabe darf nicht mehr als 30 m³ Flüssigkeit oder 20 m³ Mist oder Kehrreifekompost je ha ausgebracht werden; im Jahr sind 2 bis 3 Einzelgaben zulässig. Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet; Ansammlungen von Gülle usw. in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein.

Deshalb ist das Ausbringen bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen. Brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke sollen nicht gedüngt werden; vor allem dann nicht, wenn nicht unmittelbar danach Kulturen heranwachsen.

Nicht hygienisierten Klärschlamm, Kehrreife- und Frischkompost	-	-
Anwendung von Handelsdünger (gem. dem Düngplan)	+	+
Lanzendünger	-	-



S II III

c) Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung

Chemische Pflanzenschutzmittel und
ähnliche Agrikultur-Chemikalien, ein-
schliesslich Phytohormonen

+2) +2)

2) In den Zonen S II und S III gilt:
Vorbehalten bleiben die durch die
Eidg. landwirtschaftliche Forschungs-
anstalten im Pflanzenschutzmittelver-
zeichnis aufgeführten Einschränkungen.

Forstchemikalien bei gelagertem Nutzholz

- +
+3) +3)

Herbizide

3) In den Zonen S II und S III gilt:
Vorbehalten bleiben die durch die
Eidg. landwirtschaftliche Forschungs-
anstalten im Pflanzenschutzmittelver-
zeichnis aufgeführten Einschränkungen.
Folgende Produkte sind verboten:
TCA, Dalapon, Amitrol, Dazomet (DMTT),
Aldicarb, DD. Die Liste wird weiterge-
führt.

Zubereiten und Beseitigen der erwähnten
Mittel

- +4)

4) In der Zone S III gilt: bei der Manipu-
lation mit diesen Stoffen darf nicht
die Gefahr eintreten, dass sie in kon-
zentrierter Form in den Untergrund ge-
langen.

d) Bewässerung mit

Oberflächenwasser

- +

(geklärtem) Abwasser

- -

[illegible]

	S	II	III
<u>e) Uebrig</u>			
Güllengruben, -leitungen, -zapfstellen und -behälter bis 300 m3 Inhalt	-	-	+
Güllenteiche	-	-	-
Mistablagerung bei der Stallung	-	-	+
Mist-Zwischenlagerung auf dem Feld	-	-	-
Beseitigung von Jauche und Mist über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürf- nisse	-	-	-
 3.2 <u>Zeltplätze</u>			
Zeltplätze	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime			
- mit individuellen, installierten Kanalisationsanschlüssen	-	-	-
- ohne Kanalisationsanschlüsse	-	-	-
 3.3 <u>Neubauanlagen</u>			
<u>a) Hochbauten</u>			
- ohne Schmutzwasseranfall, ohne Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Umschlag, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	+	+	+
- mit Schmutzwasseranfall, mit nur geringer Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Lage- rung und geringem Umschlag von wasserge- fährdenden Stoffen	-	-	+
- mit Schmutzwasseranfall, in denen grund- wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden. Zugelassen sind allen- falls Mineralölprodukte für eigene Heiz- zwecke (siehe Art. 3.3.d dieses Regle- mentes)	-	-	+

[illegible]

b) Abwasseranlagen

	S	II	III
Schmutzwasserleitungen		-	b
Jauche- und Miststockgruben, Jaucheleitungen und Grünfuttersilos		-	+
Sickerschächte für alle Abwässer, Kühlwasser, Wärmepumpenwasser		-	-
Sickerschächte für Dachwasser		-	-

c) Verkehrsanlagen

Strassen gemäss Ziffer 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27.5.1968		-	+
Parkplätze, Autoabstellflächen ohne oder mit Wasseranschluss		-	+
Land- und forstwirtschaftliche Flurwege		+	+

d) Tankanlagen, Rohrleitungen

Massgebend ist der Art.23 der Verordnung des Bundesrates vom 28.9.1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF), sowie die Eidg. Technischen Tankvorschriften (TTV).

- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen		+	+
- erdverlegte Anlagen		-	-
- freistehende Anlagen		-	b ⁷⁾

7) in der Zone S III sind nur folgende Anlagen zulässig, soweit sie den für die Zone S 3 geltenden VWF- und TTV-Bestimmungen entsprechen:



- Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk
- freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 m³ je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung für höchstens 2 Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l

- Rohrleitungen für gasförmige Brennstoffe

+ +

3.4 Terrainveränderungen

Aufschüttungen mit sauberem Aushubmaterial
Geländeabtragungen

+ +
- +

3.5 Andere Nutzung

Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen

+ +

Offene Materiallager von löslichen, wasser-gefährdenden Stoffen

- -

Lager von Kehrriechtkompost und Klärschlamm

- -

Deponie von sauberem Aushubmaterial

+ +

Deponie von Kehrriecht und Abbruchmaterial

- -

Wasenplätze

- -

Lehmgruben, Steinbrüche

- -

Friedhof

- -



Art. 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können mit Zustimmung der Einwohnergemeinde Winznau und der Wasserversorgung Lostorf beim Vorliegen zwingender Gründe vom Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Quellfassung erfolgt.

Art. 5 Zuständigkeit

Wo nichts anderes erwähnt (Legende b), ist die Einwohnergemeinde Winznau für die Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 6 Geltungsdauer

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 7 Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

Art. 8 Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

25. Aug. 1987

Genehmigt durch den Gemeinderat Winznau am

Der Ammann:

Der Gemeindeschreiber:

K. Lehmann

E. Grob

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1043.....

vom 5.4.88..

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschneider

